

**Förderkreis der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule für angewandte
Wissenschaft und Kunst (HAWK) Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen e.V.**

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 1645 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim und wurde am 03.08.1990 durch Eintragung in das Vereinsregister Hildesheim gegründet.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Lehreinheit „Soziale Arbeit“ an der Fakultät „Soziale Arbeit und Gesundheit“ der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen in ideeller und materieller Hinsicht. Er ist Bindeglied zwischen der Fakultät, dem Berufsfeld der Sozialen Arbeit und der Öffentlichkeit. Er pflegt die Zusammenarbeit der Fakultät mit ehemaligen Studierenden, Angehörigen der Berufspraxis.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Finanzmitteln für die
 - a) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der Fakultät,
 - b) Unterstützung von Studierenden der Fakultät „Soziale Arbeit und Gesundheit“,
 - c) Unterstützung von wissenschaftlichen Vorträgen und Veranstaltungen,
 - d) Unterstützung von Forschung, Fort- und Weiterbildung sowie
 - e) gleichstellungsspezifische Förderung an der Fakultät.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamts-pauschale) erhalten.
- (9) Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Vereins können statt der Ehrenamts-pauschale für ihren Zeit- und/oder Arbeitsaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit und Notwendigkeit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erkennt mit der Antragstellung gleichzeitig die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Vereins zu bezahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu

rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem bzw. der 1. Vorsitzenden
 - b) dem bzw. der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die tatsächliche Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange in ihrem Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Die vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (6) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds des geschäftsführenden Vorstands können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (8) Eine Vorstandssitzung kann ebenso in Form einer Online-Veranstaltung per Internet durchgeführt werden. Hierzu wird ein digitaler Online-Konferenzraum bereitgestellt. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt.
- (9) Abstimmungen können ebenfalls in Textform vorgenommen werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der bzw. die 1. Vorsitzende oder der bzw. die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (11) Die Vorstandssitzung leitet der bzw. die 1. Vorsitzende, bei dessen bzw. deren Abwesenheit der bzw. die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern; die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören,
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder werden vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit einer vorläufigen Tagesordnung sowie mit den entsprechenden Anlagen zur Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einberufung zur Post bzw. per E-Mail mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls in Form einer Online-Versammlung per Internet abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen digitalen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden geführt. Ist dieser bzw. diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Die Wahl der Mitglieder im Vorstand wird von einem Mitglied wahrgenommen, welches nicht Mitglied im Vorstand ist. Für jedes Amt im Vorstand ist eine einzelne Wahl durchzuführen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die beschlossene Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (3) Außerdem sind Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sind, vom Vorstand zu berücksichtigen. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zehn Tage.
- (4) Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen, verspätete Anträge bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von verspäteten Anträgen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Textform einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zehn Tagen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einberufung zur Post bzw. mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 80 % der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der bzw. die 1. Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den „Deutschen Kinderschutzbund e. V.“, Steuerwalder Str. 89, 31137 Hildesheim sowie die „Campus-Kita“ Renatastraße 5, 31134 Hildesheim, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.